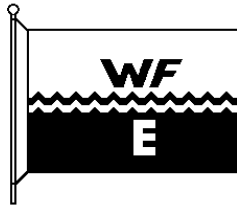


SATZUNG

für den Ruderverein “Wasserfreunde Erkner e.V.”

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Ruderverein Wasserfreunde Erkner e. V.” - abgekürzt: WFE. Der Ruderverein Wasserfreunde Erkner e.V. ist in Rechtsnachfolge des früheren Berliner Ruderverein Freiheit e.V. von 1902 am 11.03.1990 gegründet worden.
2. Der Verein führt die Flagge zweifarbig weiß/blau, horizontal mit einer Wellenlinie und aufgesetzter zweiter Wellenlinie und dem Kürzel "WFE" im Zentrum angeordnet.



3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Sitz des Vereins ist Erkner.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein will seinen Mitgliedern Gelegenheit zu gesundheitsfördernder Betätigung und körperlicher Ertüchtigung in der Hauptsportart Rudern geben.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband e.V., Landesruderverband Brandenburg e.V., Landessportbund Brandenburg e.V. und Kreissportbund Oder-Spree e.V.
3. Er ist ein gemeinnütziger Verein und schließt konfessionelle, politische und gewinnbringende Bestrebungen aus. Ferner wird die Mitgliedschaft nicht von politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht.
4. Der Verein verfolgt - ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied können nur natürliche Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag von Erwachsenen ist schriftlich zu stellen. Über die vorläufige Aufnahme (Probezeit) entscheidet der Vorstand.
3. Jeder Erwachsene hat eine neunmonatige Probezeit. Nach dieser Probezeit hat der Vorstand die Aufnahme mit eigener Stellungnahme in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzuschlagen.
4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag durch ihren gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Probezeit besteht für sie nicht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Vollmitglieder.
5. Kinder und Jugendliche und Mitglieder in der Probezeit sind nicht stimmberechtigt.
6. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
7. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

§ 3a Fördermitgliedschaft

1. Natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen und Personenvereinigungen, die den gemeinnützigen Zweck dieses Vereins unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglied ist, wer den gemeinnützigen Zweck des Vereins in lediglich finanzieller, materieller oder ideeller Art zu unterstützen sucht.
2. Der Aufnahmeantrag als Fördermitglied ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Fördermitglieder die keine juristischen Personen oder Personenvereinigungen sind, können einen Antrag auf Vollmitgliedschaft stellen. Über eine Aufnahme in die Vollmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Lehnt die Mitgliedschaft eine Aufnahme in die Vollmitgliedschaft ab, so bleibt die Fördermitgliedschaft bestehen.
4. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem freiwilligen Austritt
 - b) mit Nichtaufnahme (§ 3 Abs. 3)
 - c) mit dem Ausschluss
 - d) mit dem Tode.

2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich bis zum 1.10. des Jahres zu erklären und kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Der Austritt eines Kindes/Jugendlichen, eines Probmitgliedes oder eines Fördermitgliedes muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr, wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung oder der Ordnungen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlusses an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Der Vorstand beruft innerhalb von einem Monat hierzu eine Mitgliederversammlung ein.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein oder das Vereinsvermögen. Eine Beendigung der Mitgliedschaft zieht automatisch eine Kündigung aller Nutzungsverträge hinsichtlich des Vereinseigentums nach sich.

5. Alle auf dem Gelände verbleibenden Gegenstände werden, wenn sie nicht von einem anderen Mitglied übernommen werden, zu Lasten des Eigentümers entsorgt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende
- stellv. Vorsitzender
- Sportwart
- Geschäftswart
- Kassenwart.

2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei gemeinsam.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Die Geschäftsverteilung/-vertretung regelt der Vorstand im Geschäftsverteilungsplan.

5. Der Vorstand beruft innerhalb der Vereinsarbeit geeignete Mitglieder zu Leitern (Warte/Beauftragte) der erforderlichen Ressorts bzw. Projekte.

6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

7. Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre (Legislaturperiode) mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Legislaturperiode aus, so kann für die verbleibende Zeit ein Vorstandsmitglied in jeder Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht ein anderes Verhältnis vorschreibt.

2. Es sollen mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen pro Geschäftsjahr stattfinden. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 2/3 des Vorstandes es für notwendig hält oder diese von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt wird.

4. Die Einberufung der Versammlung obliegt dem Vorstand. Alle Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung enthält: Ort, Termin und die vorläufige Tagesordnung.

5. Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Versammlung zu richten. Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen.

6. Jede Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder/Mitgliederstatistik
- b) Bericht des Vorstandes und der Ressorts
- c) Anträge

7. Nur die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, die:

- a) die Satzung
- b) Wahlen
- c) das Vereinsvermögen
- e) die Auflösung

betreffen. Beschlüsse über die Satzung und das Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

8. Für die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Bei Abstimmungen kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.

9. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll soll den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergeben und ist der Mitgliedschaft durch Aushang bekannt zu machen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Es werden jeweils zwei Kassenprüfer aus der Mitgliedschaft gewählt. Sie dürfen kein weiteres Amt im Verein innehaben. Es darf weiterhin keine Ehe oder Lebenspartnerschaft oder ein Eltern-Kind-Verhältnis zu den gewählten Vorstandsmitgliedern bestehen.

2. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand gewählt. Für Wahl und Nachwahl gilt § 6 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins zu prüfen. Die Prüfung der Kassenbelege, Bücher und Unterlagen (= Ausdrucke des PC Programms) erfolgen 2 Wochen nach der Ankündigung durch die Kassenprüfer in Übereinstimmung mit der Kassenordnung.

4. Über ihre Prüfung haben die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Bericht ist dem Vorstand mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen.

5. Im Rahmen der Kassenprüfung dürfen die Kassenprüfer auch stichprobenartig die Arbeit des Vorstandes in Bezug auf Grundlage der Satzung und der Ordnungen prüfen.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Wahl. Geheim gewählt wird, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies entscheidet. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

2. Die Wahl wird von einer dreiköpfigen Wahlkommission geleitet, deren Mitglieder keine Kandidaten dieser Wahl sind. Diese Kommission wird als Vorschlag des Vorstandes gewählt.

3. Die Wahl und deren Ablauf ergeben sich aus der Wahlordnung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge, die von den Mitgliedern erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.

2. Zur Erhaltung, der Errichtung und zur Pflege der Vermögenswerte sind von den Mitgliedern Leistungen in Form von Arbeit zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung in der Pflichtarbeitsstundenordnung festgeschrieben.

3. Ein Mitglied, das die Arbeitsstunden nicht erbringt, wird pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zur Zahlung von einem Ausgleichsbeitrag verpflichtet. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgeschrieben.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen. Sie werden in der Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 10a Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Der Vorstand hat zu jeder Jahreshauptversammlung über jedwede, nach dieser Vorschrift gewährte, pauschalierte Aufwandsentschädigung zu berichten.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Zur Verwaltung der finanziellen Mittel ist ein Konto einzurichten, das vom Kassenwart geführt wird. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.

2. Bei Rechtsgeschäften gelten nachstehende Einschränkungen:

- a) bis 100,00 € entscheidet der Ressortleiter
- b) von 100,01 € bis 500,00 € entscheidet der Ressortleiter sowie der/die Vorsitzende/ihr oder sein Vertreter
- c) von 500,01 € bis 2.500,00 € entscheidet der Vorstand mit 2/3 – Mehrheit
- d) ab 2.500,01 € entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit.

Im Übrigen gilt für Rechnungen/Abrechnungen die Kassenordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

3. Zum Vereinsvermögen gehören auch bestimmte bewegliche und unbewegliche Sachwerte, die nachstehend aufgeführt sind. Die Sachwerte werden jährlich in einer Grundwertliste ergänzt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.

a) Unbewegliche Sachwerte sind die aus Finanzen des Vereins gebauten, erhaltenen und vereinsmäßig genutzten Bauwerke. Solche Bauwerke sind:

- Ruderbootshaus
- Jugendhaus
- Segel- /Motorbootshaus
- Gemeinschaftshaus
- Bootsmotorschuppen
- Toilettenanlage
- Sanitärcontainer
- Werkstattcontainer

auf dem Grundstück in
Erkner, Zur Buhne 11 - 14
(Vereinszentrum)

b) Bewegliche Sachwerte sind die vereinseigenen
- Sportruderboote jeder Klasse und Zubehör

- Motorboote
- die sonstige Ausrüstung.

§ 12 Vereinsordnung

1. Der jeweilige Eigentümer einer privaten Ruderkoje auf dem Vereinszentrum muss Mitglied dieses Vereins sein.
2. Für den Eigentümer einer Ruderkoje, der kein Mitglied des Vereins ist, gilt ein Hausverbot im Vereinszentrum. Lediglich der direkte und kürzeste Weg über das Vereinszentrum (Grundstück) zu seiner Ruderkoje ist gestattet. Davon ausgenommen sind die Nutzung der Sanitäreinrichtungen sowie die Nutzung der Entsorgung des Hausmülls, wenn hierüber eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird. Weitere Ausnahmen hiervon sind unwirksam. Ein Nichtmitglied hat sich zudem anteilig an den jeweils zu entrichtenden Pachten und öffentlichen Lasten und Abgaben (sofern diese nicht direkt erhoben werden) finanziell zu beteiligen.
3. Der Eigentümer der die Absicht hat, die Ruderkoje veräußern zu wollen, zeigt dies unverzüglich schriftlich dem Vorstand an.
4. Im Falle des Erbfalltes muss der Erbe (der nicht Mitglied ist) binnen einen Monats nach Feststellung seiner Erbenstellung einen Aufnahmeantrag stellen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 4/5 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Erkner, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erkner, den 22.02.2019

Oliver Koblenz
1. Vorsitzender

David Hübner
stellv. Vorsitzender

Die vorliegenden Neufassung der Satzung enthält die Ur-Satzung vom 11.03.1990 und die:

1. Ergänzung vom 23.09.1990; **2.** Ergänzung vom 14.03.1992; **3.** Ergänzung vom 12.03.1994; **4.** Ergänzung vom 01.12.1996 (Streichung § 11, Ziffer 3a); **5.** Ergänzung vom 16.11.1997 (Einfügung § 10) eingeschlossen; **6.** Ergänzung vom 14.11.1999 (Einfügung § 11) eingeschlossen; **7.** Ergänzung vom 17.11.2002 (Änderung § 12 wird § 13, Einfügung § 12 neu Vereinsordnung); **8.** Neufassung § 11 Abs. 2 durch Beschluss Mitgliederversammlung v. 14.11.2004; **9.** Neufassung § 7 Abs. 1 durch Beschluss Mitgliederversammlung v. 19.11.2006; **10.** Ergänzung vom 26.09.2009 (Einfügung § 10a); **11.** Ergänzung vom 28.03.2010 (diverse Rechtschreib- und Grammatikkorrekturen); **12.** Beschluss der Hauptversammlung vom 22.02.2019 (a) Neufassung § 1 (b) Neufassung § 2 (c) Neufassung § 3 (d) Einfügung § 3a (e) § 4 - Neufassung Abs. 1 – 3, Abs. 4 wird in Abs. 3 eingef., aus Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5 (f) § 5 - Änderung Reihenfolge, Streichung Kassenprüfer(g) § 6 - Neufassung Abs. 1, Neufassung Abs. 3 bis 5, Einfügung Abs. 6 - 8 (h) Neufassung § 7 (i) Neufassung § 8 (j) Neufassung § 9 (k) Neufassung § 10 (l) § 10a - Anpassung Abs. 3 "Jahreshauptversammlung (m) § 11 - Neufassung Abs. 2 und 3 (n) § 12 - Änderung Abs. 1, Neufassung Abs. 2 und 3, Einfügung Abs. 4 (o) § 13 - Änderung Abs. 1, Rechtschreibkorrektur in Abs. 2